

Förderrichtlinie zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Förderrichtlinie mobile Luftreinigungsgeräte)

Präambel

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Partikel im Umkreis innerhalb von 1,5 m um eine infizierte Person herum stark erhöht.

Bei längerem Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit unzureichender Frischluftversorgung oder ohne andere Lüftungstechnische Maßnahmen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Partikel auch über eine größere Distanz als 1,5 m, insbesondere bei erhöhtem Ausstoß von infektiösen Partikeln bzw. Aerosolen durch infizierte Personen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Partikel im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention nicht mehr ausreichend. Daher kommt neben den allgemeinen Hygieneregeln und dem Gebot der Kontaktreduzierung auch der Innenraumlufthygiene eine große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. Intensives, fachgerechtes Lüften von Räumen bewirkt eine wirksame Verringerung der Konzentration ausgeschiedener virusbehafteter Partikel und senkt damit das Infektionsrisiko in Räumen, die mehrere Personen nutzen. Ein effektiver Luftaustausch mit Frischluft oder entsprechend gefilterter Luft kann die Aerosolkonzentration in einem Raum erheblich vermindern. Der Einsatz von geeigneten Luftreinigungsgeräten kann daher grundsätzlich zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit beitragen, sofern sie sachgerecht unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Sicherheitsaspekte eingesetzt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck und Ziel der Zuwendung

Durch die hochansteckenden SARS-CoV-2-Virusvarianten besteht weiterhin ein erhöhtes Risiko für einen Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter 2021. Gemeinsames Ziel dieses Förderprogrammes ist es, die Kinderbetreuung und den

Präsenzunterricht an den Schulen mit geeignetem Infektionsschutz aufrecht zu erhalten und somit Bildungsbrüche zu vermeiden. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht vor allem bei den gemeinschaftlich von Kindern und pädagogischen Fach- bzw. Lehrkräften genutzten Räumen mit nur eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kindern unter zwölf Jahren, da dieser Personengruppe derzeit kein Impfangebot gemacht werden kann.

Die Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten nach den Vorgaben dieser Richtlinie soll die Erreichung des o.g. Ziels unterstützen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Hessen stellt gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) Mittel zur pandemiebedingten Stärkung der Partnerschaft mit den hessischen Kommunen bereit.

Die Förderung erfolgt nach dieser Förderrichtlinie und, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie deren Anlagen und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen, die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, technische Anforderungen

Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) inkl. Wartung sowie die Ersteinweisung des Personals in die Nutzung von mobilen Luftreinigungsgeräten, die nach dem 01. Mai 2021 auf Grundlage dieser Förderrichtlinie beschafft wurden.

2.1 Räumliche Voraussetzungen

Die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten wird gefördert für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2 nach der Kategorisierung des Umweltbundesamtes (UBA).¹ Bei Räumen der Kategorie 2 handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre

¹ Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.

2.2 Mobile Luftreinigungsgeräte

Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung², die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen, <https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger>.

- (a) Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.
- (b) Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf>.
- (c) Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz).

2.3 Inbetriebnahme und Betreiben der Geräte

Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten. Notwendige Filterwechsel müssen durch fachkundiges Personal durchgeführt werden.

² Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist zudem in der Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf>

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die kommunalen hessischen Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Hessen. Diese sind berechtigt, einen (Gesamt-) Antrag zu stellen für Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, in denen Kinder unter zwölf Jahren beschult und betreut werden. Auch wenn in einer entsprechenden Einrichtung zusätzlich Kinder über 12 Jahren beschult und betreut werden, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 im Sinne der Ziff. 2.1 gestellt werden.

Die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind berechtigt die Mittel ihres Kontingentes gemäß der Anlage für eigene Zwecke zu verwenden oder an Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§170 und 171 HSchG und/oder Träger der Kindertageseinrichtungen unter Beachtung von VV Nr. 12 zu § 44 LHO und der ANBest-P oder ANBest-GK (§ 44 LHO Anlage 2 und 3) weiter zu bewilligen. Sie stellen die trägerneutrale Verwendung der Mittel sicher.

Ist das Kontingent des Zuwendungsempfängers (Erstempfänger) nicht ausreichend für die Umsetzung aller gemeldeten Bedarfe der Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, entscheidet der Zuwendungsempfänger über die Höhe der Weiterleitung an die einzelne Einrichtung nach eigener Priorisierung und pflichtgemäßen Ermessen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Ziff. 2. Über die Beantragung der Förderung für eine Maßnahme im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents entscheiden die antragsberechtigten Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3. Satz 1 eigenverantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.

4.2 Förderzeitraum

Gefördert wird nach Ziff. 2 die Neuanschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis einschl. 15. März 2022.

Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages einschl. der Wartung.

Abweichend von Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab dem 1. Mai 2021 zugelassen.

4.3 Wirtschaftlichkeitserwägungen

Bei der Beschaffung der Geräte sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

4.4 Verbot der Doppelförderung

Doppelförderungen sind unzulässig; insbesondere ist es nicht zulässig, eine Maßnahme aus diesem Förderprogramm zu fördern, die bereits aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wird. Eine Überfinanzierung ist unzulässig. Für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten ist das vorliegende Förderprogramm vorrangig gegenüber anderen Finanzhilfeprogrammen des Landes (z.B. Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas) in Anspruch zu nehmen.

4.5 Vergabe und Beihilferecht

Die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 stellen sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Zuwendungsart, Umfang und Höhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von höchstens 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je neubeschafften (Kauf/Miete/Leasing) mobilen Luftreinigungsgerät inkl. Wartung und Ersteinweisung des Personals in die Nutzung gewährt. Dieser Zuschuss ist begrenzt auf maximal 3.750 Euro je neubeschafften mobilen Luftreinigungsgerät.

Die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 (Erstempfänger) erhalten eine Förderung max. in Höhe des ihnen bereitgestellten Kontingents gemäß der Anlage.

Von den Schulträgern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen ist ein Eigenanteil von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Im Fall von kommunalersetzen Maßnahmen kann der Eigenanteil der Träger durch einen entsprechenden Finanzierungsanteil der Kommune, in deren Aufgabenbereich die Maßnahme umgesetzt wird (insbesondere der Standortkommune bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft), oder durch Zahlungen Dritter erbracht werden.

Abweichend zu VV LHO Nr. 13.3 zu § 44 LHO kann nach dieser Förderrichtlinie auch Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften eine Zuwendung von weniger als 5.000 Euro für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 12.500 Euro gewährt werden.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf einen Maximalbetrag in Höhe von 5.000 Euro je mobilem Luftreinigungsgerät gemäß Ziff. 2.2. Diese beinhalten auch die Kosten der Inbetriebnahme und der Wartung sowie der Aufstellung und Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen in die Nutzung der Geräte. Miet- und Leasingkosten sind für den Zeitraum von höchstens drei Jahren ebenfalls erfasst, wenn die entsprechenden Verträge im Förderzeitraum nach Ziff. 4.2 geschlossen wurden; an der Förderung als Einmalzahlung ändert sich insoweit nichts.

6. Förderverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die WIBank:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Kaiserleistraße 29-35, 63067 Offenbach am Main

Informationen zum Förderprogramm werden über die WIBank bereitgestellt.

6.2 Antragsverfahren, Antragsfrist

Antragsberechtigt gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Ziff. 6.1 sind die kommunalen Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Ziff. 3 Satz 1.

Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der WIBank abzurufen und nach dem vorgeschriebenen Muster in schriftlicher und elektronischer Form an die WIBank zu übermitteln.

6.2.1 Antrag zur Teilnahme am Förderprogramm

Der Antrag auf vorläufige Bewilligung der Fördermittel ist bis zum 15. November 2021 an die WIBank zu stellen.

Der Antrag umfasst mindestens die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweils zugewiesenen Kontingentes und Erklärungen zur zweckgemäßen Verwendung der Zuwendung.

6.2.2 Antrag zur Maßnahmenumsetzung

Der Antrag auf Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides ist gemeinsam mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziff. 7 und der Auszahlungsanforderung nach Ziff. 8 bis zum 15. März 2022 an die WIBank zu stellen. Mobile Luftreinigungsgeräte die bestellt, aber noch nicht geliefert sind, sind im Verwendungsnachweis zum 15. März 2022 aufzuführen und entsprechend kenntlich zu machen. Für diese ist der WIBank der endgültige Verwendungsnachweis bis zum 31. August 2022 vorzulegen.

Die Letztempfänger reichen die erforderlichen Anträge bis zum 15. Februar 2022 bei den Antragsberechtigten nach Ziff. 3 Satz 1 ein.

6.3 Antragsprüfung und Bewilligung

Die WIBank prüft die Anträge der Antragsteller nach Ziff. 3 Satz 1 und bewilligt diese maximal in Höhe des in der Anlage ausgewiesenen Kontingents.

Sie fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Antragstellern nach. Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die WIBank den Antragsteller darauf hin. Die WIBank kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Empfängern der Fördermittel veröffentlicht werden, sofern keine schützenswerten Belange entgegenstehen.

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise nach Ziff. 7 wird durch die WIBank ein endgültiger Bewilligungsbescheid an die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 erlassen.

6.4 Zweckbindungsfrist

Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

Bei Miete/Leasing sind die Verträge für die mobilen Luftreinigungsgeräte mindestens für ein Jahr abzuschließen.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Spätestens zum 15. März 2022 legt der Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 der WIBank, zusammen mit dem Antrag auf Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides den Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster in schriftlicher und elektronischer Form vor. Dieser konkretisiert die vorläufig bewilligten und bereits umgesetzten Einzelmaßnahmen. Mobile Luftreinigungsgeräte die bestellt, aber noch nicht geliefert sind, sind im Verwendungsnachweis zum 15. März 2022

aufzuführen und entsprechend kenntlich zu machen. Für diese ist der endgültige Verwendungsnachweis bis zum 31. August 2022 der WIBank vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis über die vom Zuwendungsempfänger selbst sowie die von den Letztempfängern umgesetzten Maßnahmen enthält neben dem Sachbericht die folgenden Angaben:

7.1 Schulbereich

- a) Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) mit Adresse;
- b) Einsatzort mit Adresse, an dem die mobilen Luftreinigungsgeräte verwendet werden;
- c) Letztempfänger mit Adresse, wenn Mittel weitergegeben wurden;
- d) Angaben über die Gesamtzahl vorhandener Räume der Kategorie 2 nach UBA in jeder Schule nach Buchstabe c;
- e) IST-Angabe der nach dieser Richtlinie angeschafften mobilen Luftreinigungsgeräte in jeder Schule nach Buchstabe c;
- f) Einzelpostenliste, woraus Tag, Empfänger/Einzahler sowie Zweckbestimmung und Einzelbetrag ersichtlich sein muss;
- g) Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltung der technischen und räumlichen Anforderungen nach Ziff. 2.1 und 2.2 sowie über die sachgerechte Positionierung und fachgerechte Verwendung nach Ziff. 2.3;
- h) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, bei Beschaffung der förderfähigen Geräte eingehalten wurden bzw. werden;
- i) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für die umgesetzten Maßnahmen keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.

7.2 Kitabereich

- a) Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) mit Adresse;
- b) Einsatzort mit Adresse in der die mobilen Luftreinigungsgeräte verwendet werden;
- c) Letztempfänger mit Adresse, wenn Mittel weitergegeben wurden;
- d) Institution / Einrichtung mit Adresse, an dem die mobilen Luftreinigungsgeräte verwendet werden;

- e) Angaben über die Gesamtzahl vorhandener Räume der Kategorie 2 nach UBA in jeder Institution / Einrichtung nach Buchstabe d;
- f) IST-Angabe der nach dieser Richtlinie angeschafften mobilen Luftreinigungsgeräte in jeder Institution / Einrichtung nach Buchstabe d;
- g) Einzelpostenliste, woraus Tag, Empfänger/Einzahler sowie Zweckbestimmung und Einzelbetrag ersichtlich sein muss;
- h) Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltung der technischen und räumlichen Anforderungen nach Ziff. 2.1 und 2.2 sowie über die sachgerechte Positionierung und fachgerechte Verwendung nach Ziff. 2.3;
- i) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, bei Beschaffung der förderfähigen Geräte eingehalten wurden bzw. werden;
- j) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für die umgesetzten Maßnahmen keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.

Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet, stichprobenartig kann die Vorlage einzelner Belege verlangt werden. Die WIBank ist letztverantwortlich für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Förderungen.

8. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Verwendungsnachweis ist der Auszahlungsanforderung verbindlich beizufügen. Die Auszahlung erfolgt zum 15. April 2022 in einer Summe an die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1. Wird die ausgezahlte Fördersumme nicht selbst vom Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 verwendet, ist sie umgehend (anteilig), spätestens bis zum 15. Mai 2022, an die Letztempfänger weiterzuleiten.

9. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung

Die Mittel sind innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zweckgebunden zu verwenden. Verspätet verwendete Zuschüsse sind ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes, mindestens aber mit 0,1 Prozent zu verzinsen. Die Frist zur Geltendmachung

der Zinsen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die gezahlten Zinsen an das Land weiter.

10. Rückforderung und Verzinsung zweckwidrig verwendeter Mittel

10.1 Rückforderung

Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden zurückgefordert. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit einer etwaigen zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

10.2 Verzinsung

Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gilt Ziff. 9 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr und beginnt entsprechend §§ 48 Abs. 4, 49 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 HVwVfG, sobald die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die gezahlten Zinsen an das Land weiter.

11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie durch den Bund und das Land Hessen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen hinzuweisen.

12. Prüfungsrecht

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO, der überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften und des Bundesrechnungshofs nach § 91 BHO bleiben unberührt.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 2021

Hessisches Kultusministerium

Az.: I.5/400.000.000-08779

Anlage: Kontingentliste

Anlage zur Förderrichtlinie Mobile Luftreiniger 2021

Kreisfreie Stadt Landkreis Sonderstatusstadt Schulträger Jugendhilfeträger			Fördermittelkontingent bis zu 75 % -Euro-
	Bundesmittel bis zu 50 % -Euro-	Landesmittel bis zu 25 % -Euro-	
Stadt Darmstadt	376.216	188.108	564.324,00
Stadt Frankfurt am Main	1.805.998	902.999	2.708.997,00
Stadt Offenbach am Main	309.370	154.685	464.055,00
Stadt Wiesbaden	658.506	329.253	987.759,00
LK Bergstraße	640.557	320.279	960.836,00
LK Darmstadt-Dieburg	703.631	351.815	1.055.446,00
LK Groß-Gerau	475.885	237.943	713.828,00
Stadt Kelsterbach	20.070	10.035	30.105,00
Stadt Rüsselsheim	155.928	77.964	233.892,00
Hochtaunuskreis	496.901	248.450	745.351,00
Stadt Bad Homburg vor der Höhe	63.925	31.962	95.887,00
Main-Kinzig-Kreis	767.095	383.547	1.150.642,00
Stadt Hanau	229.588	114.794	344.382,00
Main-Taunus-Kreis	565.512	282.756	848.268,00
Odenwaldkreis	228.683	114.342	343.025,00
LK Offenbach	842.705	421.352	1.264.057,00
Rheingau-Taunus-Kreis	443.007	221.504	664.511,00
Wetteraukreis	733.535	366.767	1.100.302,00
LK Gießen	429.069	214.535	643.604,00
Stadt Gießen	213.029	106.515	319.544,00
Lahn-Dill-Kreis	536.003	268.002	804.005,00
Stadt Wetzlar	62.856	31.428	94.284,00
LK Limburg-Weilburg	407.218	203.609	610.827,00
LK Marburg-Biedenkopf	400.626	200.313	600.939,00
Stadt Marburg	180.578	90.289	270.867,00
Vogelsbergkreis	249.367	124.684	374.051,00
Stadt Kassel	475.187	237.594	712.781,00
Landkreis Fulda	366.452	183.226	549.678,00
Stadt Fulda	160.674	80.337	241.011,00
LK Hersfeld-Rotenburg	284.344	142.172	426.516,00
LK Kassel	560.178	280.089	840.267,00
Schwalm-Eder-Kreis	425.061	212.530	637.591,00
LK Waldeck-Frankenberg	369.962	184.980	554.942,00
Werra-Meißner-Kreis	236.464	118.232	354.696,00
Hessen gesamt	14.874.180	7.437.090	22.311.270,00